STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

-

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-21/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	10.03.2026	öffentlich /

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB4	02.02.2026	Herr Sierts	BA 5462 (2026-2)

Bauvoranfrage Lagerraum/ Aufenthaltsraum Umbau, Umbenennung in Kiosk

Finanzielle Auswirkungen

[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Linzenich
(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt, das Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB zu der Bauvoranfrage Lagerraum / Aufenthaltsraum Umbau, Umbenennung in Kiosk, wegen der vorherigen Baugenehmigungen, gemäß § 35 (2) (sonstige Vorhaben im Aussenbereich), zu erteilen.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Schreiben vom 13.01.2026 (Eingang 19.01.2026) bittet der Kreis Düren um Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 (1) BauGB zu einer geplanten Voranfrage Lagerraum/ Aufenthaltsraum Umbau, Umbenennung in Kiosk in Gevenich, Kiffelberg 8.

Der Flächennutzungsplan weist für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Ein Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB liegt nicht vor, ebenso befindet sich das Vorhaben laut Abgrenzungssatzung nicht in einem Gebiet gemäß § 34 BauGB. Es handelt sich somit um ein Vorhaben gemäß § 35 (2) BauGB (sonstige Vorhaben im Aussenbereich).
Die Erschließung ist durch die Landstraße gesichert.

Aufgrund der bereits vorliegenden Baugenehmigungen und Nutzungsänderungen, in denen die jeweiligen Vorhaben gemäß § 35 (2) BauGB beurteilt wurden, wird verwaltungsseitig empfohlen, auch zu dem vorliegenden Antrag, da es sich nur um ein Umbau im inneren des Gebäudes handelt, das Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu erteilen.

gez.
(Schunck-Zenker)